

## D. Festsetzungen durch Text

#### D.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- D.1.1 Die Flächen im Umgriff des Bebauungsplanes werden als "Gewerbegebiet (GE)" gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
- D.1.2 Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO sind nur bis zu zwei Wohneinheiten, nur für Betriebsleiter möglich. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bau NVO sind ausgeschlossen

#### D.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

D.2.1 Die maximale Grundflächenzahl GRZ nach § 16 BauNVO beträgt für das GE (Gewerbegebiet) 0,8 Eine Überschreitung ist bis zu einer maximalen GRZ von 0,84 zulässig, deswegen sind gemäß D.4.1 alle neu errichteten Dachflächen als Gründach auszubilden.

#### D.3 BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE

- D.3.1 Unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen und Wandhöhen ist die Abstandsflächensatzung der Gemeinde Petershausen vom 28.01.2021 zu beachten.
- D.3.2 Gestaltung des Geländes: Die zum Anschluss an das vorhandene Gelände notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf 1,20 m zum Bestandsgelände zu begrenzen. Stützmauern sind bis maximal 0,80 m Höhe zulässig. Zu den öffentlichen Erschließungsflächen sind keine Stützmauern zulässig. Grenzmauern sind nicht zulässig.
- D.4. <u>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN ZUR BAUGESTALTUNG</u>
- D.4.1 Dachform: Zulässig sind Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer. Dachflächen, die nicht Produktions- und Lagerzwecken dienen, z.B. Büronutzung sind extensiv zu begrünen.
- D.4.2 Dachneigung:

Wechsellicht sind unzulässig.

D.4.3 Aussenwerbung: Werbeeinrichtungen ab einer Größe von 5 m² bedürfen der Genehmigung. Größe und Art der Werbeanlagen sind in den Bauanträgen nachzuweisen. Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung und an den Gebäuden nur unterhalb der Traufhöhe zulässig, soweit sie das Orts- und Straßenbild nicht stören Selbstleuchtende Einrichtungen dürfen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer darstellen und müssen nachts (22:00 - 06:00 Uhr) abgeschaltet werden. Grelle Farben, Farbmischungen und

### GARAGEN, NEBENGEBÄUDE

- D.5.1 Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die Ausbildung der Garagen wird mit extensiv begrüntem Flachdach, Traufhöhe bis 2,75 m festgesetzt. Grenzgaragen sind baulich und gestalterisch auf einander abzustimmen.
- D.5.2 Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- D.6. VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE
- D.6.1 Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach der jeweils aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Die erforderliche Gesamtstellplatzanzahl ist im Eingabeplan nachzuweisen und auf den jeweiligen Grundstücken nach Anzahl und Lage darzustellen.

### D. Festsetzungen durch Text

- D.6.2 Die Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen. (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen)
- D.7. <u>EINFRIEDUNGEN</u>
- D.7.1 Als Einfriedung an der Straßenseite sind Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Als Zwischenzäune sind Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 2,00 m
- GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG UND VERSICKERUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS
- D.8.1 Das Grundstück ist im Mischsystem angeschlossen. Entsprechend dem Bodengutachten kann nicht versickert werden. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln und darf gedrosselt an den gemeindlichen Kanal abgegeben werden. Die Höhe der Drosselmenge ist mit dem EGP Petershausen abzustimmen und im Bauantrag nachzuweisen.
- D.9. GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG
- D.9.1 Private Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- D.9.1.1 Die zu erhaltenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind einschließlich ihres Wurzelbereiches durch geeignete Schutzmaßnahmen, dargestellt in DIN 18920-Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ein höhenmäßiges Einschütten der Stammfußbereiche ist nicht zulässig. Sollten bestehende Bäume duch Bautätigkeiten o.ä. beschädigt oder entfernt werden, sind diese in der selben Art und Qualität 4x verpflanzt, Stammumfang mind. 20 - 25 cm nachzupflanzen. Gehölzgruppen sind durch die Nachpflanzung der gleichen Art in der Qualität Solitär 3x verpflanzt, Höhe 150-200 cm zu ersetzen.
- D.9.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- D.9.2.1 Im Gewerbegebiet wird eine Überschreitung der überbaubaren Flächen zugelassen. Daraus ergeben sich 16% nicht überbaubare Grundstücksfläche im Geltungsbereich, die im Zusammenhang mit Punkt D.4.1 zwingend begrünt werden müssen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch zusammenhängende Anpflanzung mit standortgerechten Laub- oder Obstgehölzen anzulegen und in dieser Weise dauerhaft zu erhalten. Die gesetzlichen Grenzabstände für Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.

Es gelten folgende Mindestpflanzqualitäten und -dichte: - Bäume als Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU mind. 16/18, mind. 6 Stück Hochstamm - Solitärsträucher als Solitär 3 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm, mind. 3 Stück Solitärstrauch - Sträucher als verpflanzter Strauch, Höhe mind. 60-100cm, Pflanzraster 1,5 x 1,5 m, Reihen versetzt

- D.9.3 Jedem Eingabeplan zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, ist ein Freiflächengestaltungsplan
- D.10. <u>BAUANTRAG</u>
- D.10.1 Eine Freistellung gewerblicher Bauvorhaben ist nicht zulässig (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

#### **Hinweise durch Text**

- E.1. IMMISSIONSSCHUTZ
- E.1.2 In den Einzelgenehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 2 BauVorlV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden.
- UMWELTBERICHT UND AUSGLEICHSFLÄCHENNACHWEIS
- bzw. § 13 Abs. 3 BauGB. Im Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nicht erforderlich, ein Ausgleichsflächennachweis entfällt.

E.2.1 Für das Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften nach § 13a BauGB

- E.3. <u>BODENDENKMALPFLEGE</u>
- E.3.1 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Auf die sonstigen Bestimmungen in Art. 8 DSchG wird hiermit ebenfalls hingewiesen.
- E.4. GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG
- E.4.1 Private Grundstücksflächen
- Die Grundstückseigentümer können im Einzelfall mit gesondertem Bescheid gem. §178 BauGB verpflichtet werden, binnen 18 Monaten nach Fertigstellung der Gebäude die Festsetzung gem. Ziff. D.9.1 und D.9.2 umzusetzen.
- E.5. OBERFLÄCHENWASSER
- E.5.1 Die Grundstücksentwässerung muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff)
- E.5.2 Geländeaufschüttungen sind so vorzunehmen, dass auf dem eigenen Gelände anfallendes Oberflächenwasser nicht auf das Nachbargrundstück gelangt. Notfalls sind entsprechende Entwässerungsvorrichtungen (z.B: Rinne, Mulde, Sickerleitung, etc.) einzubauen.
- E.5.3 Bei der Bauausführung ist besondere Sorgfalt auf den Schutz vor Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser zu legen. Soweit im Zuge der Bebauung Bauwasserhaltungen erforderlich werden, so sind vorher die ent-
- sprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen beim Landratsamt einzuholen. E.5.4 Bei Sammlung und Versickerung von Regenwasser auf allen Grundstücken ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten.
- E.5.5 Die Bodenversiegelung durch Beläge ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Untergeordnete Verkehrsflächen sind in versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen) herzustellen.
- E.5.6 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gewerbegebieten für die Niederschlagswasserversickerung auf dem Gelände eine wasserrechtliche Genehmigung bei den zuständigen Behörden eingeholt werden muss. (Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist bei einer Gewässerbenutzung durch Versickern die grundsätzliche Erlaubnispflicht gem. § 8 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG zu beachten.) Die Möglichkeiten der erlaubnisfreien Versickerung ergeben sich aus der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser - NWFreiV und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser - TRENGW.
- E.5.7 Bei Ausführung von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen sind zusätzliche Behandlungsmaßnahmen für das einzuleitende Regenwasser vorzunehmen. Die hierzu anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

# Hinweise durch Text

C. Hinweise durch Planzeichen

Bestehende Grundstücksgrenze

Aufzulösende Grundstücksgrenze

Flurstücks-Nummern

des Bebauungsplanes

C.1. KARTENZEICHEN FÜR DIE FLURKARTEN

C.1.5

C.2.1

\*\*\*\*\*

C.2.2

KENNZEICHNUNGEN

- E.5.8 Die Grundwasserabsenkung während der Bauphase ist als Gewässerbenutzung (§ 9 Abs.1 Nr.5 WHG) erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird im vereinfachten Verfahren gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BavWG erteilt. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich die Erlaubnis fiktiv nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen nach 3 Monaten in Kraft tritt. Die Bauherrn werden darauf hingewiesen, dass rechtzeitig beim Landratsamt die für die Bauwasserhaltung notwendige Erlaubnis zu beantragen ist.
- E.6. ALTERNATIVE ENERGIEN
- E.6.1 Eine ökologische Ausrichtung des Gewerbegebiets ist ausdrücklich erwünscht. Bei jeder Baumaßnahme sind im Hinblick auf gesunde Lebensbedingungen die Möglichkeiten jeglicher Art von Energieeinsparung voll auszuschöpfen. Die Integration von Sonnenkollektoren in die Dachfläche zur Warmwasseraufbereitung sowie von Solarzellen zur Energieerzeugung (Photovoltaik) ist erwünscht.
- ERDKABEL UND PFLANZUNGEN IM LEITUNGSBEREICH VON VERSORGUNGSLEITUNGEN
- E.7.1 Die elektrischen Anschlüsse der Gebäude erfolgen mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist der örtliche Ver-
- sorgungsträger rechtzeitig zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Um die Kabelverlegungsarbeiten mit dem Beginn der Erschließungsarbeiten zu koordinieren, ist das zuständige Energieversorungsunternehmen mindestens drei Monate vorher zu verständigen.
- E.7.2 Bei Baum- und Strauchpflanzungen ist ein beidseitiger Abstand von 2,50 m von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich diese Vorgabe nicht einhalten, so sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausge-
- geben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Nr. 939), ist zu beachten. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik und der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft für elektrische Anlagen und Betriebsmittel und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Energieversorungsunternehmen. Für Baumpflanzungen ist zudem das DVGW-Regelwerk "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" (GW 125) zu beachten.
- E.8. BODENVERUNREINIGUNGEN UND ALTLASTEN
- E.8.1 Sofern bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen oder Altlasten festgestellt werden, ist das Landratsamt Dachau unverzüglich zu informieren.
- E.9. OBERBODENSCHUTZ E.9.1 Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu behandeln, dass er wieder
- verwendet werden kann. Eine geordnete Oberbodenlagerung hat auf Mieten mit einer Basisbreite von 3m, einer Kronenbreite von 1m und einer maximalen Höhe von 1,5m zu erfolgen. Flächenlagerungen sollten nicht höher als 1m sein. Zum Schutz vor Erosion durch Wind und Wasser ist eine geeignete Gründüngung anzusäen.
- E.10. <u>ARTENSCHUTZ</u>
- E.10.1 Entsprechend §39 Abs. 5 sind Eingriffe in bestehende Gehölzbestände außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Da viele Vögel bereits im Februar mit Balz und Nestbau beginnen, wird empfohlen bereits ab Anfang Februar keine Eingriffe mehr durchzuführen.
- E.11. KRONEN- UND WURZELSCHUTZ
- E.11.1 Der sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Kronentraufbereich der angrenzenden Bäume ist bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

#### E. Hinweise durch Text

- E.11.2 Zur Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse sollten v. a. in den Randbereichen Hecken und Strauchgruppen mit heimischen Sträuchern (z. B. Hasel, Holunder etc.) sowie Obstgehölzen gepflanzt werden.
- E.12. ZUGÄNGLICHKEIT DER NORMEN, RICHTLINIEN UND VORSCHRIFTEN
- E.12.1 Alle zitierten Normen und Richtlinien können bei der Gemeinde Petershausen im Bauamt zu den Geschäftszeiten zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden. Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind außerdem bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen (Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).
- E.13. BELANGE DER BENACHBARTEN BAHNLINIE
- E.13.1 Entlang der Westlichen Gewerbegebietsgrenze, im benachbarten Bereich zur Bahnlinie, dürfen auf einer Breite von 12 m nur Baumarten mit einer Endwuchshöhe von max. 25 m gepflanzt werden. In diesem Bereich sind folgende Pflanzenarten unzulässig Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Betula pendula (Sand-Birke),
- E.13.2 Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Bei Bau einer PV-Anlage auf den Dächern bedeutet dies, dasss ein Blendgutachten zum Bauantrag zu erstellen ist.
- E.13.3 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen

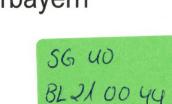
Fraxinus excelsior (Gew. Esche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Tilia cordata (Winter-Linde)

- und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. E.13.4 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn is ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewähr-
- E.13.5 Im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist bei allen Arbeiten das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der "Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Bestimmungen" (ELTB) der Deutsche Bahn AG anzuwenden.
- E.13.6 Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit de DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Immobilienmanagement einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.
- E.13.7 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden
- E.14. BELANGE DER FEUERWEHR
- E.14.1 Bei den Flächen der Gebäude ist darauf zu achten, dass die Richtlinie "Flächen für die Feuerwehr DIN 14090" unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt.
- E.15. BAUANTRAG
- E.15.1 Die Gemeinde Petershausen fordert für jeden Gewerbebetrieb einen Bauantrag je Vorhaben
- E.15.2 Dem Bauantrag ist eine Entwässerungsplanung nach Vorgaben der Entwässerungssatzung und nach den Zusätzliche Technische Bedingungen (ZTB) zur Entwässerungssatzung beizulegen.
- E.15.3 Im Bauantrag ist eine Grundriss-/Wohnraumorientierung schutzwürdiger Räume primär anzustreben und falls nicht möglich, im schalltechnischen Gutachten andere Maßnahmen für die Objektplanung zu formulieren, welche den Schutz ausreichend sichern und gewährleisten können.

# Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

## "Petershausen Nord-Ost Gewerbegebiet, 2. Änderung"

Gemeinde Landkreis Reg.Bezirk Oberbayern



Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBI, S. 74) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayerische Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) und der Baunutzungsverordnung - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) der Planzeichenverordnung - PlanzV 90 - (18.12.1990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) und des Art. 4 des Bayer. Naturschutzgesetz -BayNatSchG- i.d.F. der Bekanntmachung vom

23.11.2020 (GVBI, S. 598), diese 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Petershausen Nord-Ost -Gewerbegebiet-" als Satzung.

Endfassung vom 14.10.2021 Planung Entwurf Gestaltung Landschaft Stadtraum Grünflächen Gärten

22101-201

Maßstab 1:1000 Entwurf (29.07.2021) Endfassung (14.10.2021)



B.Eng. Wira Faryma

Neustadt 452 84028 Landshut +49 (0)871 92393-0 buero-landshut@egl-plan.de

Entwicklung und

Gestaltung von Landschaft

Landshut, den 14.10.2021